

# Berechtigungen Handelsakademie

---

## Berechtigungen mit dem Abschluss einer Handelsakademie oder eines Aufbaulehrganges (Tages- und Abendform)

Neben einer umfassenden Allgemeinbildung und höheren kaufmännischen Bildung bietet die Ausbildung an der Handelsakademie folgende Berechtigungen:

### 1. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Gemäß Schulorganisationsgesetz, [BGBl. Nr. 242/1962](#) in der geltenden Fassung berechtigt das Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Handelsakademie, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, [BGBl. Nr. 340/1993](#) in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, [BGBl. I Nr. 30/2006](#) in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

### 2. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß [§ 34a](#) Berufsausbildungsgesetz (BAG).

Gemäß [§ 34a](#) BAG und Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend GZ [BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012](#) vom 27. Februar 2013 gilt für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer österreichischen Handelsakademie oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Dieser Erlass schließt folgende Lehrberufe ein:

- Bürokaufmann/frau
- Finanz- und Rechnungswesenassistent
- Buchhaltung (auslaufend)

Gemäß oben genanntem Erlass darf für diese Lehrberufe kein Lehrvertrag abgeschlossen werden.

Der Antritt zur Lehrabschlussprüfung (auf freiwilliger Basis) bleibt allerdings möglich, um den Nachweis der beruflichen Qualifikationen auch auf diese Weise erbringen und ein Lehrabschlussprüfungszeugnis erhalten zu können.

### 3. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Gemäß Gewerbeordnung, [BGBl. Nr. 194/1994](#) in der geltenden Fassung und erlassenen Verordnungen sowie Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit [BMWV-30.599/0341-I/7/2005](#) vom 5. April 2006 sind folgende gewerblichen Berechtigungen für die selbstständige Ausübung [reglementierter Gewerbe](#) verbunden.

#### a. Zugang zur selbstständigen Ausübung reglementierter Gewerbe

<b>Gewerbe</b>	<b>Weitere Voraussetzung</b>
<b>Arbeitsvermittlung</b> BGBI. II Nr. 26/2003	Zugang zum Gewerbe mit Nachweis einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit und der Befähigungsprüfung
<b>Immobilientreuhänder/in (Immobilienmakler/in und -verwalter/in)</b> BGBI. II Nr. 58/2003	Zugang zum Gewerbe mit eineinhalbjähriger Tätigkeit und der Befähigungsprüfung
<b>Inkassoinstitut</b> BGBI. II Nr. 59/2003	Zugang zum Gewerbe mit eineinhalbjähriger Tätigkeit
<b>Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektiv/in / Bewachungsgewerbe)</b> BGBI. II Nr. 82/2003	Zugang zum Gewerbe mit eineinhalbjähriger Tätigkeit
<b>Spediteure einschließlich der Transportagenten</b> BGBI. II Nr. 83/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 399/2008	Zugang zum Gewerbe mit eineinhalbjähriger Tätigkeit;  Fachrichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Logistikmanagement und Speditionswirtschaft</li> <li>• Entrepreneurship und Management mit Geschäftsfeld Logistik oder Speditionswirtschaft</li> </ul> Ausbildungsschwerpunkt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Logistikmanagement</li> <li>• Transportmanagement</li> </ul>
<b>Überlassung von Arbeitskräften</b> BGBI. II Nr. 92/2003	Zugang zum Gewerbe mit eineinhalbjähriger Tätigkeit und der Befähigungsprüfung
<b>Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation</b> BGBI. II Nr. 94/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 294/2010	Zugang zum Gewerbe mit eineinhalbjähriger Tätigkeit

#### **b. Entfall der Unternehmerprüfung**

Gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, [BGBI. Nr. 453/1993](#) in der geltenden Fassung, entfällt der Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“. Die Unternehmerprüfung ist Voraussetzung für die selbstständige Ausübung eines [reglementierten Handwerks bzw. Gewerbes](#) oder für Ausübung der Funktion einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin /eines gewerberechtlicher Geschäftsführer.

#### **4. Berechtigungen in der Europäischen Union (inkl. EWR-Staaten und Schweiz)**

Die mit dem Reife- und Diplomprüfungszeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein regulierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie [2005/36/EG](#) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie [2013/55/EU](#). Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.